

# - Förderverein Muldentalbahn e.V. - Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „ Förderverein Muldentalbahn“ (FV MTB).
- (2) Er wurde am 9. Juni 2006 in Lunzenau gegründet, hat seinen Sitz in Penig und ist unter VR 41115 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen. Er führt den Zusatz e.V.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zwecke des Vereins sind:

- die Erhaltung schutzwürdiger Bahnanlagen und Fahrzeuge:  
Im Mittelpunkt dieser Maßnahmen stehen alle Bahnanlagen und Fahrzeuge an der Eisenbahnstrecke Glauchau – Großbothen („Muldentalbahn“). Mit der Erhaltung und Präsentation dieser Sachzeugen soll das Interesse der Bevölkerung an der Eisenbahn als Verkehrsmittel verstärkt werden.
- die Förderung der Volksbildung und Jugendarbeit:  
Hierzu bedient sich der Verein den verschiedenen Bildungseinrichtungen, in denen durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen und ähnlichen Aktivitäten jedermann Gelegenheit haben soll, sich auf dem Gebiete des Schienenverkehrs und den damit verbundenen Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren. Schwergewicht liegt dabei im Heranführen der Jugend an umweltverträgliches Verkehrsverhalten. Außerdem unterrichtet er die Öffentlichkeit über diese Themen durch redaktionelle Beteiligung an Fachzeitschriften. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit besteht in der Aufklärung über die Notwendigkeit der verkehrlichen Bahninfrastruktur im Bereich der Kreise Zwickau, Mittelsachsen und Leipzig.
- die Förderung des Umweltschutzes:  
Dieses soll insbesondere erreicht werden durch die Schaffung bzw. Förderung des öffentlichen Bewusstseins zur Reinhaltung der Luft und Vermeidung unnötiger Schadstoffemissionen. Insbesondere soll die Bedeutung des umweltverträglichen Schienenverkehrs für den Schutz der Atmosphäre in der Naturregion des Muldentales der Bevölkerung nahe gebracht werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mit Ausnahme hauptamtlich tätiger Mitarbeiter erhalten Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Letztere unterstützen den Verein Ideell und materiell, wobei sie nicht wählbar sind.
- (3) Minderjährige können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung entgegenstehen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand und durch dessen Annahme erworben. Sie beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Über eine Beschwerde bei Nichtaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am gesamten inhaltlichen Geschehen des Fördervereins.
- (6) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereines, zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch:
- (a) Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand, wobei eine Rückzahlung überzahlter Beiträge nicht erfolgt.
  - (b) Ausschluss, bei vereinsschädigenden oder unehrenhaften Verhalten inner- und außerhalb des Vereines oder Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Vereines durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
  - (c) Tod des Mitglieds,- Streichung von der Mitgliederliste, wenn kein Kontakt mehr hergestellt werden kann oder ein Beitragsrückstand von mehr als zwei Kalenderjahren besteht.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung des Fördervereins geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 6 Organe**

(1) Im Verein bestehen folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Fördervereins. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vereinsvorstand schriftlich unter Angabe von Veranstaltungsort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage (Datum des Versandnachweises) vor ihrer Abhaltung einzuberufen.

(3) Der Vereinsvorstand setzt bei Ausschreibung eine Antragsfrist fest. Anträge, die schriftlich vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand eingehen, sind in der Bekanntgabe der Tagesordnung zu berücksichtigen. Über die Aufnahme anderer oder nicht rechtzeitig eingegangener Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Auf der Mitgliederversammlung selbst, können nur sich aus dem Versammlungsverlauf ergebende Initiativanträge gestellt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet binnen vier Wochen unter Wegfall der Einladungsfrist eine Wiederholung mit gleicher Tagesordnung statt. In diesem Fall gilt Absatz 4 nicht und die Mitgliederversammlung ist dann mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Hauptaufgaben:

- (a) jährliche Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
- (b) Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes
- (c) Beschlussfassung über Anträge,
- (d) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- (e) Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.

- (6) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins einzuberufen.
- (7) Sie ist innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung oder nach Eingang eines entsprechenden Verlangens durchzuführen.

### **§ 8 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern mit den Funktionen:
  - Vorsitzender
  - stellvertretender Vorsitzender
  - Schatzmeister
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Bei allen Anschaffungen ab einem Wert von 100,00 € ist die Genehmigung des Vorstandes notwendig.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes können zu dessen Unterstützung ständige oder nichtständige Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Die Leiter dieser Arbeitsgruppen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Sie finden in der Regel alle drei Monate statt. Die Einladung hat schriftlich 14 Tage vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.
- (5) In den Vorstandssitzungen wird grundsätzlich in offener Abstimmung abgestimmt. Stimmenenthaltungen werden wie Neinstimmen gewertet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 9 Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zum Zwecke der Kassenprüfung mindestens einen Revisor und höchstens zwei Revisoren.
- (2) Die Vereinskasse ist jährlich zu überprüfen.

### **§ 10 Wahlen**

- (1) Wahlen zum Vereinsvorstand und zu den Revisoren finden für eine Amtsdauer von vier Jahren statt. Wählbar sind alle natürlichen Personen. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, soweit eine schriftliche Erklärung von ihnen über die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt.
- (2) Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt. Beim Rücktritt des Vereinsvorsitzenden finden Neuwahlen statt.

- (3) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- (4) Das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gilt auch für Vertreter juristischer Personen oder anderer Personenvereinigungen.
- (5) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hierbei werden Enthaltungen nicht als gültige Stimmen gezählt. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Dieser Wahlgang wird mit relativer Mehrheit entschieden.
- (6) Abstimmungen müssen im 1. Wahlgang ein absolutes und im 2. Wahlgang ein relatives Mehrheitsergebnis aufweisen. Jeder Beschlussgegenstand darf innerhalb von zwölf Monaten nur einmal zur Abstimmung gestellt werden, ausgenommen hiervon sind Restitutionsfälle.
- (7) In der Mitgliederversammlung gilt bei Stimmgleichheit der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt.
- (8) Für Satzungsänderungen und Abänderungen des Vereinszweckes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Wenn ein anwesender Stimmberechtigter es wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Eine Begründung muss hierfür nicht abgegeben werden, und eine Aussprache darüber findet nicht statt.

### **§ 11 Protokolle und Geschäftsordnung**

- (1) Über Beschlüsse der Organe sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Sie sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Die Geschäftsordnung richtet sich nach den allgemeinen parlamentarischen Regeln.

### **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das

Vermögen an den Förderverein Penig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Gerichtsstand des Fördervereins ist Hainichen.
- (3) Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.